

Anmerkung zum Haager Protokoll vom 23.11.2007

Dieses Protokoll ist bisher von keinem Staat gezeichnet worden (Stand 18.07.2008). Wer es gezeichnet hat, kann abgerufen werden von der Internetseite der ständigen Haager Konferenz über Internationales Privatrecht: <http://www.hcch.net>

Vorgesehen ist in seinem Artikel 24, dass auch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen zeichnen können. Gemeint ist damit die EU.

Wichtig ist das Übereinkommen für die Anwendbarkeit der *Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen* vom 18.12.2008 (siehe unter EU-Recht). Nach dieser Verordnung wird nämlich eine Exequatur nicht notwendig sein, wenn der Unterhaltstitel aus einem Mitgliedsstaat stammt, der das Haager Protokoll von 2007 gezeichnet hat.

Stammt die Entscheidung aus einem EU-Mitgliedsstaat, der das Haager Protokoll vom 2007 nicht gezeichnet hat, so muss im Vollstreckungsstaat eine Vollstreckungserklärung erfolgen.

Die vorbezeichnete EU-Verordnung wird überhaupt erst in Kraft treten, wenn dieses Haager Protokoll von 2007 in der Gemeinschaft anwendbar ist. Das wird frühestens ab dem 18.08.2011 der Fall sein.

Das Protokoll von 2007 betrifft alle Unterhaltspflichten, auch wenn das Recht eines Nichtvertragsstaates berufen sein sollte.

Grundsätzlich ist das Recht jenes Staates berufen, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Darüber hinaus ist bei Unterhaltspflichten betreffend Personen ab 18 Jahren auch ein Rechtswahl möglich, die allerdings schriftlich erfolgen muss und von den Beteiligten unterschrieben sein muss.